

<p><b>Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin</b></p>	<p><b>1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß § 113 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.</p> <p>(2) Die Satzung regelt die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung sowie der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin haben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anspruchsberechtigung nach § 113 SchulG M-V</b></p> <p>(1) Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus §113 Abs. 1,2 und 4 SchulG M-V.</p> <p style="text-align: center;"><b>§3 Schulweg und Mindestentfernungen</b></p> <p>(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der örtlich zuständigen Schule. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen.</p> <p>(2) Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß § 113 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.</p> <p>(2) Die Satzung regelt die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung sowie der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin haben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anspruchsberechtigung nach § 113 SchulG M-V</b></p> <p>(1) Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus §113 Abs. 1,2 und 4 SchulG M-V.</p> <p style="text-align: center;"><b>§3 Schulweg und Mindestentfernungen</b></p> <p>(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule, <u>deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Absatz 2 und 4 SchulG M-V begründet</u>. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen.</p> <p>(2) Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.</p>

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(4) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn der Schulweg zu der örtlich zuständigen Schule der jeweiligen Schulart

1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 mehr als 2 km
2. für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 mehr als 4 km beträgt.

(5) Die Landeshauptstadt Schwerin kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls, unabhängig von den in Abs. 4 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich gilt bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schülerinnen und Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Als besonders gefährlich gilt insbesondere der Schulweg entlang einer Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße ohne Rad- bzw. Gehweg.

(6) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten hat unabhängig von den in § 3 Abs. 4 genannten Mindestentfernungen zu erfolgen, wenn die Schülerin / der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.  
Der Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(4) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn der Schulweg zu der örtlich zuständigen Schule der jeweiligen Schulart

1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 mehr als 2 km
2. für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 mehr als 4 km beträgt.

(5) Die Landeshauptstadt Schwerin kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls, unabhängig von den in Abs. 4 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich gilt bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schülerinnen und Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Als besonders gefährlich gilt in der Regel der Schulweg entlang einer Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße ohne Rad- bzw. Gehweg.

(6) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten hat unabhängig von den in § 3 Abs. 4 genannten Mindestentfernungen zu erfolgen, wenn die Schülerin / der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.  
Der Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

**§ 4  
Beförderungsarten**

- (1) Die Beförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:
1. grundsätzlich durch Verkehrsmittel (Bus und Bahn) des öffentlichen Personennahverkehrs
  2. mit Kraftfahrzeugen von vertraglich gebundenen Leistungserbringern
  3. sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Der Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Im Ausnahmefall kann eine von Absatz 2 abweichende Schülerbeförderung genehmigt werden.

**§ 5  
Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung**

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin hält eine öffentliche Schülerbeförderung vor. Diese erfolgt auf der Basis der Mitbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

**§ 4  
Beförderungsarten**

- (1) Die Beförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:
1. grundsätzlich durch Verkehrsmittel (Bus und Bahn) des öffentlichen Personennahverkehrs beim Besuch der örtlich zuständigen Schule innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Schwerin und grundsätzlich durch öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn) beim Besuch der örtlich zuständigen Schule außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Schwerin
  2. mit Kraftfahrzeugen von vertraglich gebundenen Leistungserbringern
  3. sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Der Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Im Ausnahmefall kann eine von Absatz 2 abweichende Schülerbeförderung genehmigt werden.

**§ 5  
Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung**

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin hält eine öffentliche Schülerbeförderung vor. Diese erfolgt auf der Basis der Mitbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

(2) Die Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt für den Schulweg von der, der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle bis zu der, der örtlich zuständigen Schule nächstgelegenen Haltestelle. Die Verantwortung für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/dem Schüler.

(3) Der Träger der Schülerbeförderung prüft die jährlich eingehenden Anträge auf Schülerbeförderung und trifft eine Entscheidung für einen Zuwendungsbescheid oder dessen Ablehnung. Im Falle eines Zuwendungsbescheides wird ein Sonderfahrausweis zur Verfügung gestellt und an die Schülerinnen und Schüler weitergeleitet.

**§ 6**  
**Notwendige Aufwendungen**

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

1. bei der Benutzung von Verkehrsmitteln nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 die Ausgaben für den Sonderfahrausweis zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und der Haltestelle am Schulort,

2. bei Benutzung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verkehrsmittel die durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich vereinbarten Kostensätze.

(2) Die Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt für den Schulweg von der, der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle bis zu der, der örtlich zuständigen Schule nächstgelegenen Haltestelle. Die Regelungen des § 113 Abs. 4 bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/dem Schüler.

(3) Der Träger der Schülerbeförderung prüft die jährlich eingehenden Anträge auf Schülerbeförderung und trifft eine Entscheidung für einen Zuwendungsbescheid oder dessen Ablehnung. Im Falle eines Zuwendungsbescheides wird ein Sonderfahrausweis zur Verfügung gestellt und an die Schülerinnen und Schüler weitergeleitet.

**§ 6**  
**Notwendige Aufwendungen**

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

1. bei der Benutzung von Verkehrsmitteln nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 die Ausgaben für den Sonderfahrausweis zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und der Haltestelle am Schulort und bei auswärtiger Beschulung die Ausgaben für die Fahrkarte für Bus oder Bahn zwischen Wohnort und Schulort.

2. bei Benutzung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verkehrsmittel die durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich vereinbarten Kostensätze.

3. bei Benutzung von Kraftfahrzeugen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 in begründeten Ausnahmefällen und Genehmigung durch den Träger der Schülerbeförderung für den Hin und Rückweg der Schülerin und des Schülers eine Wegstreckenentschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz- LR KG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit keine öffentliche Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule eingerichtet ist, weil die Schülerin oder der Schüler für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Anspruch nehmen kann, werden die notwendigen Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 erstattet.

### **§ 7 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der kostenlosen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen.

(2) Die Antragsformulare sind im bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres beim Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin einzureichen. Anträge, die nach dem 31.05 eingehen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Anträge sind von der besuchten bzw. künftig zu besuchenden Schule zu bestätigen und abzustempeln. Der Antrag gilt längstens für ein Schuljahr und ist jährlich neu zu stellen. Während des laufenden Schuljahres können ändernde Umstände (z.B. Wohnortwechsel) für eine Teilnahme an der Schülerbeförderung zu einer Antragstellung führen.

3. bei Benutzung von Kraftfahrzeugen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 in begründeten Ausnahmefällen und Genehmigung durch den Träger der Schülerbeförderung für den Hin und Rückweg der Schülerin und des Schülers eine Wegstreckenentschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz- LR KG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit keine öffentliche Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule eingerichtet ist, weil die Schülerin oder der Schüler für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel i. S. des § 4 Abs.1 Nr. 1 in Anspruch nehmen kann, werden die notwendigen Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 erstattet.

### **§ 7 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der kostenlosen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen.

(2) Die Antragsformulare sind im bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres beim Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin einzureichen. Anträge, die nach dem 31.05 eingehen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Antrag gilt längstens für ein Schuljahr und ist jährlich neu zu stellen. Während des laufenden Schuljahres können ändernde Umstände (z.B. Wohnortwechsel) für eine Teilnahme an der Schülerbeförderung zu einer Antragstellung führen.

(3) Die Antragsformulare stehen zur Verfügung:

- im Internet ([www.schwerin.de](http://www.schwerin.de))
- im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin
- im Fachdienst Bildung und Sport (Fachgruppe Bildung) der Landeshauptstadt Schwerin
- in den Schulen der Landeshauptstadt Schwerin

(4) Nach Prüfung des Antrags erhält der Schüler/ -in:

- einen Sonderfahrausweis für die Beförderung im Linienverkehr (Bus und Bahn) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, der nur an Schultagen gültig und auf den Schulweg begrenzt ist
- soweit erforderlich einen Abrechnungsbogen für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen oder
- einen schriftlichen Bescheid über die Beförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 3,

(5) Bei Verlust und Beschädigung des Sonderfahrausweises ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin bei der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Bildung und Sport, eine Zweitschrift zu beantragen.

(6) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers/ der Schülerin, die für den Anspruch auf eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind (z.B. Wohnortwechsel, Namensänderung), hat der Berechtigte/ die Berechtigten der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Bildung und Sport, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Wegfall der

(3) Die Antragsformulare stehen zur Verfügung:

- im Internet ([www.schwerin.de](http://www.schwerin.de))
- In Ausnahmefällen auch
- im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin
- im Fachdienst Bildung und Sport (Fachgruppe Bildung) der Landeshauptstadt Schwerin

(4) Nach Prüfung des Antrags erhält der Schüler/ -in:

- einen Sonderfahrausweis für die Beförderung im Linienverkehr (Bus und Bahn) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, der nur an Schultagen gültig und auf den Schulweg begrenzt ist

- einen schriftlichen Bescheid über die Beförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 - 3,
- soweit erforderlich einen Abrechnungsbogen für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3

(5) Bei Verlust und Beschädigung des Sonderfahrausweises ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin bei der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Bildung und Sport, eine Zweitschrift zu beantragen. Für die Erstellung einer Zweitschrift wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin erhoben.

(6) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers/ der Schülerin, die für den Anspruch auf eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind (z.B. Wohnortwechsel, Namensänderung), hat der Berechtigte/ die Berechtigten der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Bildung und Sport,

Anspruchsvoraussetzungen ist der Sonderfahrausweis unverzüglich zurückzugeben. Der Landeshauptstadt Schwerin entstandene Kosten sind bei Zuwiderhandlungen zu ersetzen.

(7) Darüber hinaus sind der Erwerb der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr durch den Schüler/ der Schülerin oder die Erziehungsberechtigten weiterhin möglich. Die Erstattung des für die kostenlose Schülerbeförderung anfallenden Kostenanteils kann bei der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Bildung und Sport beantragt werden.

**§ 8  
Erstattungsverfahren**

(1) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des § 6 erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

(2) Die Abrechnung des durch die Landeshauptstadt Schwerin übernommenen Erstattungsbetrages gemäß § 7 Abs. 7 für den Zeitraum Schulbeginn bis Dezember hat spätestens bis zum 31. Januar zu erfolgen. Für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende hat die Abrechnung bis spätestens bis zum 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen. Darüber hinaus eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Erstattung erfolgt nur unter Vorlage der erworbenen Zeitfahrkarten.

(3) Für Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sind Ausnahmen des § 8 Abs. 2 zulässig.

**§ 9  
Einhaltung der Sicherheit und Ordnung**

Bei Verstößen gegenüber der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Sonderfahrausweis unverzüglich zurückzugeben. Der Landeshauptstadt Schwerin entstandene Kosten sind bei Zuwiderhandlungen zu ersetzen.

**§ 8  
Erstattungsverfahren**

(1) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 bei auswärtiger Beschulung und Nr.3 erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

(2) Die Abrechnung des verauslagten Betrages erfolgt auf Antrag für den Zeitraum Schuljahresbeginn bis Dezember spätestens bis zum 31. Januar. Für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende ist die Abrechnung bis spätestens 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Fachdienst Bildung und Sport zu beantragen. Darüber hinaus eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Erstattung erfolgt für die Aufwendungen entsprechend §4 Abs. 1 Nr. 1 bei auswärtiger Beschulung nur unter Vorlage der erworbenen Fahrkarten, für Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 nach Vorlage des Abrechnungsbogens.

**§ 9  
Einhaltung der Sicherheit und Ordnung**

Bei Verstößen gegenüber der Verordnung über den Betrieb von

1975 (BGBl.I S. 1573), in der jeweils geltenden Fassung bleibt es dem Verkehrsunternehmen in Absprache mit der Landeshauptstadt Schwerin unbenommen, gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler nach Prüfung des Einzelfalls einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen bzw. ihn von der Beförderung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

---

Oberbürgermeister der

---

Landeshauptstadt Schwerin

Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl.I S. 1573), in der jeweils geltenden Fassung bleibt es dem Verkehrsunternehmen in Absprache mit der Landeshauptstadt Schwerin unbenommen, gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler nach Prüfung des Einzelfalls einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen bzw. ihn von der Beförderung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

---

Oberbürgermeister der

---

Landeshauptstadt Schwerin